

## Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Stadt Ladenburg

### Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Auf Grund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), wird der Beschluss des Gemeinderats vom 23.10.2024 zur Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ladenburg zum 01. Januar 2020 bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit vom **Dienstag, 10.12.2024** bis einschließlich **Mittwoch, 18.12.2024** während den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Ladenburg (Fachbereich Finanzen), Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg, öffentlich aus.

Ladenburg, den 09.12.2024

Gez.  
Stefan Schmutz  
Bürgermeister

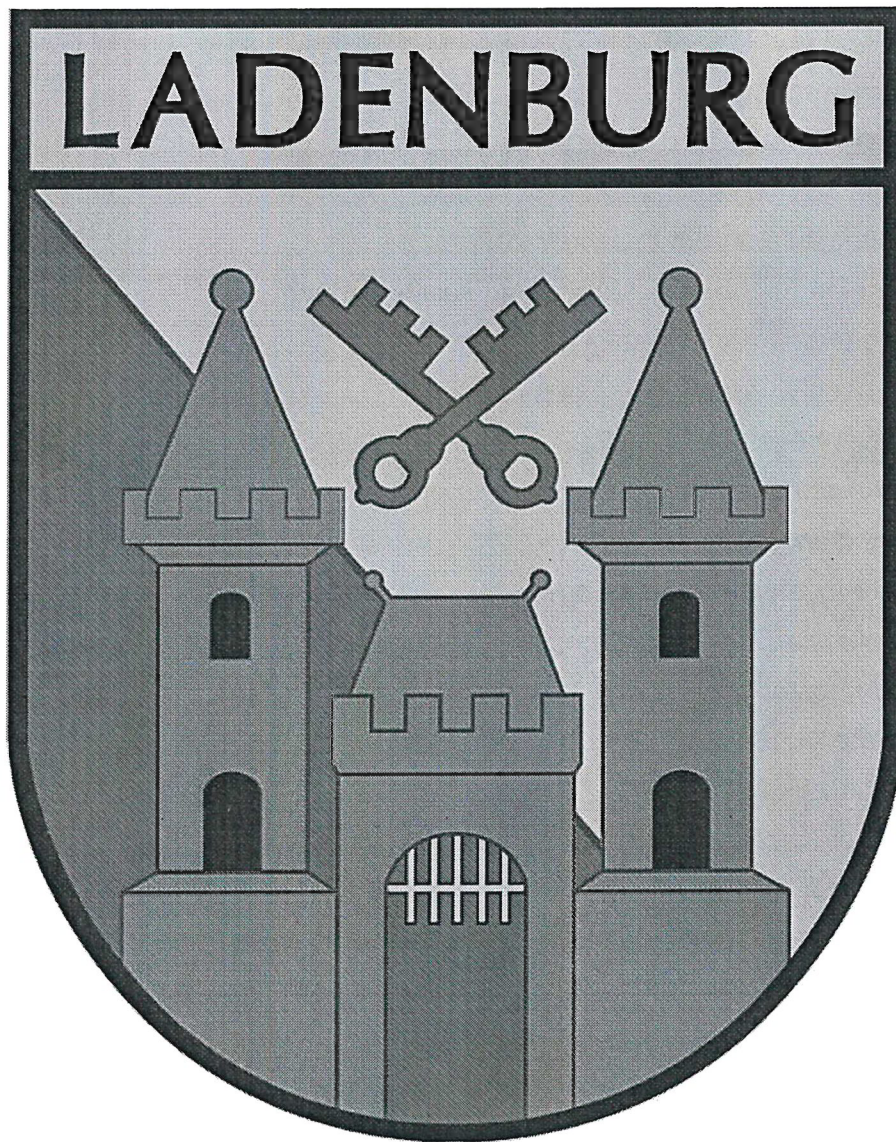
Bilanz  
2019

## Bilanz

Aktivseite	Geschäftsjahr 2018	Geschäftsjahr 2019	Passivseite	Geschäftsjahr 2018	Geschäftsjahr 2019
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>1 Vermögen</b>	<b>0</b>	<b>171.801.212</b>	<b>1 Eigenkapital</b>	<b>0</b>	<b>137.561.176-</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0	73.004	1.1 Basiskapital	0	137.561.176-
1.2 Sachvermögen	0	151.709.094	<b>2 Sonderposten</b>	<b>0</b>	<b>23.045.883-</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	0	25.025.805	2.1 für Investitionszuweisungen	0	17.059.295-
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	98.570.569	2.2 für Investitionsbeiträge	0	4.255.581-
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0	16.368.362	2.3 für Sonstiges	0	1.731.008-
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0	9.624	<b>3 Rückstellungen</b>	<b>0</b>	<b>728.945-</b>
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	638.279	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0	54.786-
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	2.882.359	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0	674.159-
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	1.782.954	<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>0</b>	<b>9.065.979-</b>
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	6.431.141	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	8.710.172-
1.3 Finanzvermögen	0	20.019.115	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0	103.495-
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0	1.677.618	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	40.000-
1.3.3 Sondervermögen	0	77.000	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	0	212.313-
1.3.4 Ausleihungen	0	310.262	<b>5 Passive</b>	<b>0</b>	<b>1.701.901-</b>
1.3.5 Wertpapiere	0	52.603	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0	753.221			

### 321 Ladenburg

Aktivseite	Geschäftsjahr 2018	Geschäftsjahr 2019			
	EUR	EUR			
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	0	210.822		
1.3.8	Liquide Mittel	0	16.937.588		
<b>2</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>0</b>	<b>302.672</b>		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	30.927		
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0	271.745		
<b>Bilanzsumme</b>		<b>0</b>	<b>172.103.884</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>0 172.103.884-</b>



**Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020**

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Begriffserläuterungen .....	3
Vorwort .....	4
1. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 .....	5
2. Allgemeine Angaben zur Bilanz und zur Bewertung .....	7
3. Erläuterungen zur Aktivseite.....	9
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	9
3.2 Sachvermögen .....	10
3.3 Finanzvermögen.....	15
3.4 Abgrenzungsposten.....	18
4. Erläuterungen zur Passivseite .....	19
4.1 Eigenkapital .....	19
4.2 Sonderposten .....	21
4.3 Rückstellungen .....	22
4.4 Verbindlichkeiten .....	23
4.5 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten .....	24
5. Anlagen zur Bilanz.....	26
5.1 Angaben des Gemeindeanteils an den Pensionsrückstellungen.....	26
5.2 Übersicht über die von der Stadt übernommenen Bürgschaften .....	26
5.3 Angabe des Bürgermeisters und der Stadträte.....	27
5.4 Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO .....	28
5.5 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO.....	29
5.6 Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO .....	30
5.7 Kennzahlen zur Bilanz.....	30
6. Fazit.....	31

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
bzw.	beziehungsweise
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt für Baden-Württemberg
HGB	Handelsgesetzbuch
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Kassenrecht
S.	Satz
SoPo	Sonderposten
z. B.	zum Beispiel

## Begriffserläuterungen

### **Doppik**

Der Begriff Doppik beschreibt die doppelte Buchführung in Konten. Durch sie wird vor allem die doppelte Buchführung umschrieben. Charakteristisch für die Doppik ist, dass der Periodenerfolg doppelt ermittelt wird: Zum einen durch die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zum anderen durch die Buchung eines Geschäfts- bzw. Verwaltungsvorfalles auf ein Konto und ein Gegenkonto. Bei der Doppik werden neben den finanziellen Geldflüssen auch weitere Vermögens- und Sachwerte berücksichtigt, wie etwa Abschreibungen, Rückstellungen und Schulden. Primäres Ziel der Doppik ist ein einheitliches und geschlossenes Rechnungswesen, welches einen umfassenden Überblick über die finanzielle und wirtschaftliche Gesamtsituation einer Kommune liefert.

Ziel der Doppik ist es damit auch, nicht nur einen Überblick über den Cashflow, sondern zusätzlich über die Verwendung der Ressourcen und die Entwicklung des Vermögens zu gewinnen. Mithilfe der Doppik kann so festgestellt werden, ob sich das Vermögen der Kommune vergrößert oder verringert hat. Ebenso kann man einen Überblick über eine etwaige Verschuldung erstellen.

Die Doppik zielt darauf ab, durch Vorgabe von gewünschten Ergebnissen und Zielen entsprechend zu wirtschaften und möglichen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Eine zielorientierte Steuerung durch verschiedene Budgets ist einer der Aspekte, der durch die Doppik realisiert werden soll.

### **NKHR**

Das Neue Kommunale Haushaltsrecht besteht aus drei Komponenten:

Der Ergebnisrechnung (GuV-Rechnung), welche Aufwendungen und Erträge gegenüberstellt. Diese bildet den Jahresüberschuss/ -fehlbetrag welcher in der Bilanz zur Erhöhung/Minderung des Kapitals beiträgt.

Der Finanzrechnung, welche die Einzahlungen und Auszahlungen vergleicht. Damit wird sichtbar, ob Zahlungsmittel zu- oder abfließen – also ob sich die Stadtkasse füllt oder leert.

Letzter Bestandteil ist die Vermögensrechnung (Bilanz), welche nur zum Jahresabschluss erstellt wird. Hier werden die Verwendung des städtischen Kapitals und die Herkunft der Mittel gegenübergestellt. So wird das Gesamtvermögen der Stadt erkennbar. Alles in allem soll durch diese breite Informationsbasis für Gemeinderat, Verwaltung und Bürgern eine bessere Transparenz erreicht, und dadurch eine zeitgemäße am Output sowie Outcome orientierte Steuerung der Verwaltung ermöglicht werden.





## Vorwort

Die Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) begann am 22. April 2009 mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts Baden-Württemberg. Damit verbunden waren Änderungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung. Die Kommunen in Baden-Württemberg wurden damit verpflichtet ihr Rechnungswesen bis spätestens 1. Januar 2020 umzustellen. Die Stadt Ladenburg hat ihr Rechnungswesen zum 1. Januar 2020 umgestellt und sich somit für den spätesten Umstellungstermin entschieden.

Die Ziele des NKHR sind Transparenz, Nachhaltigkeit und generationenübergreifende Gerechtigkeit. Mit dem neuen Rechnungswesen sollen ebenfalls zahlungsunwirksame Ströme dargestellt werden und somit der gesamte Ressourcenverbrauch und nicht nur der Zahlungsmittelverbrauch abgebildet werden. Durch diesen Wechsel von einem Geldverbrauchskonzept zu einem Ressourcenverbrauchskonzept werden neben den aus der Kameralistik bekannten zahlungswirksamen Rechengrößen ebenfalls der zahlungsunwirksame Vermögensverzehr dargestellt. Hierdurch wird die finanzielle Situation und die Entwicklung dieser abgebildet.

Durch das neue Rechnungswesen wird dem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben, das Verwaltungshandeln durch strategische Ausrichtungen zu steuern. Dieser Steuerungsgedanke ist ebenfalls durch das neue Rechnungswesen entstanden. Die Vorgaben des Gemeinderats werden mithilfe von Wirkungszielen, Leistungszielen, Kennzahlen und Maßnahmen konkretisiert und durch die Verwaltung umgesetzt.

Mit der Vorlage der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 wird ein weiterer Meilenstein erreicht. Nach den bereits erstellten Haushaltsplänen der Jahre 2020 bis 2024 auf doppischer Grundlage und einem langwierigen und fordernden Umstellungsprozess ist hiermit ein weiterer wesentlicher Bestandteil zur Umstellung auf das NKHR vorhanden.

## 1. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

AKTIVA	Wert zum 01.01.2020
<b>1. Vermögen</b>	<b>171.103.884,33 €</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögengegenstände</b>	<b>73.003,55 €</b>
<b>1.2 Sachvermögen</b>	<b>151.709.093,85 €</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.025.805,38 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	98.570.568,83 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	16.368.361,53 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grundstücken	9.624,22 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	638.279,01 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.882.359,21 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.782.954,39 €
1.2.8 Vorräte	0,00 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.431.141,28 €
<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>20.019.114,83 €</b>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.677.618,35 €
1.3.3 Sondervermögen	77.000,00 €
1.3.4 Ausleihung	310.261,89 €
1.3.5 Wertpapiere	52.603,47 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	753.220,80 €
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	210.822,10 €
1.3.8 Liquide Mittel	16.937.588,22 €
<b>2. Abgrenzungsposten</b>	<b>302.672,10 €</b>
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30.926,98 €
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	271.745,12 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>172.103.884,33 €</b>

<b>PASSIVA</b>		<b>Wert zum 01.01.2020</b>
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>137.561.175,66 €</b>
1.1	Basiskapital	137.561.175,66 €
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>23.045.883,41 €</b>
2.1	SoPo für Investitionszuweisungen	17.059.295,02 €
2.2	SoPo für Investitionsbeiträge	4.255.580,73 €
2.3	SoPo für Sonstiges	1.731.007,66 €
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>728.945,21 €</b>
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	54.786,21 €
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen	0,00 €
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	674.159,00 €
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 €
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00 €
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>9.065.979,36 €</b>
4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	8.710.172,15 €
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.494,67 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	40.000,00 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	212.312,54 €
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.701.900,69 €</b>
<b>Summe Passiva</b>		<b>172.103.884,33 €</b>



## 2. Allgemeine Angaben zur Bilanz und zur Bewertung

### Grundlagen der Bewertung

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden erfolgt nach dem Reformgesetz zum NKHR vom 22. April 2009, der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Gemeindekassenverordnung (GemKVO). Darüber hinaus wurde der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in der zur Zeit der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände jeweils gültigen Fassung sowie die Verwaltungsvorschrift zum Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018 dazu herangezogen.

Die erstmalige Bewertung der Vermögengegenstände zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist in § 62 GemHVO geregelt. Zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (1. Januar 2020) sind grundsätzlich alle vorhandenen Vermögengegenstände mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, welche um die Abschreibungen zu vermindern sind, anzusetzen. In § 62 GemHVO sind zusätzlich einige Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte für die Bewertung vorgesehen, welche zum Teil von der Stadt Ladenburg angewendet wurden. Dies betrifft vor allem den Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen (Haus des Kindes, Römernest, Freibad, Friedhof, Abwasser und Nahwärme). Hier wurden die bilanziellen Wertansätze aus der vorhandenen Vermögensrechnung übernommen.

Für die Bewertung des weiteren Anlagevermögens waren umfassende Arbeiten notwendig. Die Bewertung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege und Plätze und die dazugehörigen Sonderposten) wurde durch die Firma Heyder und Partner vorgenommen. Die Bewertung des sonstigen Infrastrukturvermögens (Mauern, Treppen, Brunnen, Sport- und Grünanlagen sowie Spielplätze) wurde von der Firma Schüllermann und Partner AG durchgeführt. Die Vorgehensweise zur Bewertung dieser Teile des Anlagevermögens wurde durch die entsprechenden Firmen dokumentiert.

Die Bewertung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte eigenständig durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ladenburg. Die Vorgehensweise dieser Bewertung wurde durch eine Sonderinventurrichtlinie dokumentiert.

Es wurde von den folgenden **Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechten** Gebrauch gemacht:

- Nach § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.
- Gemäß § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO können für Vermögensgegenstände, deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind, Erfahrungswerte angesetzt werden.



- Nach § 62 Abs. 2 S. 3 GemHVO besteht die Möglichkeit, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten.
- § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO besagt, dass Vermögensgegenstände auch mit den Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 GemHVO nachgewiesen sind. Die Stadt Ladenburg macht von diesem Wahlrecht Gebrauch, so dass bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2014 liegt, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

Diese Bilanzierungswahl- und Vereinfachungswahlrechte finden bei den Altdaten der kostenrechnenden Einrichtungen keine Anwendung.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO gehören zu den Anschaffungskosten alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und diesen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten zählen ebenso die Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten. Von den Anschaffungskosten sind Minderungen des Anschaffungspreises abzusetzen.

Nach § 44 Abs. 2 GemHVO gehören zu den Herstellungskosten alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Nicht aktiviert werden reine Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, die den Vermögensgegenstand in seinen ursprünglichen Stand in zeitgemäßer Form wiederherstellen.

Finanzierungs- und Geldbeschaffungskosten fanden keine Berücksichtigung.

### **Inventurvereinfachungsverfahren**

Immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens können gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO bis zu einem Wert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer (geringwertige Wirtschaftsgüter) bei einer erstmaligen Inventur zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie in den darauf folgenden Inventuren im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses unberücksichtigt bleiben. Die entsprechenden Vermögensgegenstände der Stadt Ladenburg wurden ab einem Wert von über 800 € ohne Umsatzsteuer aktiviert.

### **Bilanzierung empfangener Investitionszuweisungen nach der Bruttomethode**

Empfangene Investitionszuweisungen der Kommune sollen nach § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den AHK des bezuschussten Vermögensgegenstands abgesetzt werden.



Die Stadt Ladenburg hat sich hier für die so genannte Bruttomethode entschieden und die entsprechenden Sonderposten separat ausgewiesen. Diese werden analog zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands ertragswirksam aufgelöst und reduzieren daher in Saldo den zu erwirtschaftenden Abschreibungsaufwand.

### **Bilanzierung geleisteter Investitionszuweisungen**

Gemäß § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO wurde darauf verzichtet den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse im Sinne des § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Bilanz darzustellen.

In der Zukunft sind diese als aktiver Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und über das entsprechende Zuwendungsverhältnis gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO aufwandswirksam aufzulösen.

## **3. Erläuterungen zur Aktivseite**

Auf der Aktivseite werden sämtliche Vermögenskonten der Stadt dargestellt. Sie zeigt, wie sich das Vermögen der Stadt Ladenburg zusammensetzt und verteilt ist. Die Aktivseite veranschaulicht den Gesamtwert des städtischen Vermögens.

### **3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

#### **Bilanzposition 1.1**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen sämtliche Vermögensgegenstände, die nicht physisch existent sind. Hierzu zählen insbesondere DV-Software und Lizenzen sowie sonstige Nutzungsrechte. Die Besonderheit der Software besteht darin, dass sie je nach Ausprägung als materieller oder immaterieller Vermögensgegenstand qualifiziert und entsprechend bilanziert wird. Firmware wird beispielsweise als unselbstständiger Teil der Hardware mit dieser zusammen im Sachvermögen aktiviert.

Die Bewertung erfolgt gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, welche um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO reduziert werden.

<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
DV-Software	59.404,49 €
Ähnliche Rechte	3.229,06 €
Sonstiges immaterielles Vermögen	10.370,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>73.003,55 €</b>

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

### 3.2 Sachvermögen

Zum Sachvermögen gehören nach § 52 Abs. 3 GemHVO das bewegliche und unbewegliche Vermögen.

#### Bilanzposition 1.2.1

##### Unbebaute Grundstücke

Grundstücke, auf denen keine benutzbaren Gebäude vorhanden sind, werden als unbebaut bezeichnet. Die Benutzbarkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bzw. den entsprechenden Daten aus der Grundstückskartei der Stadt Ladenburg (§ 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Als Grundlage für die Bewertung dienen neben der Grundstückskartei (Auflistung der Grundstücke der Stadt Ladenburg im Excel-Format) ebenfalls die recherchierten Erwerbssurkunden und Datensätze des Geoinformationssystems sowie die bewertungsrelevante Bodenrichtwerte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	Wert zum 01.01.2020
Grund und Boden bei Grünflächen	1.303.049,73 €
Aufwuchs bei Grünflächen	3.461.818,40 €
Ackerland	2.825.340,00 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	17.435.597,25 €
<b>Gesamt</b>	<b>25.025.805,38 €</b>

#### Bilanzposition 1.2.2

Unter dieser Bilanzposition werden Grundstücke abgebildet, auf denen benutzbare Gebäude stehen. Außerdem werden hier die dazugehörigen Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen abgebildet. Eine Unterteilung erfolgt entsprechend der folgenden Nutzungsarten:

- Wohnbauten
- Soziale Einrichtungen
- Schulen
- Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgt, wie bei den unbebauten Grundstücken, nach den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO bzw. nach den Daten aus der Grundstückskartei der Stadt Ladenburg. Eine Abschreibung der Grundstücke erfolgt aufgrund des fehlenden Werteverzehrs nicht.



Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

Die Gebäude werden anhand der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Diese werden um die entsprechenden Abschreibungen nach § 46 GemHVO reduziert. Anstelle der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden zur Bewertung die Versicherungswerte herangezogen, wenn die AHK nicht mehr zu ermitteln waren. Die Nutzungsdauern der Gebäude wurden je nach Bauweise unterschiedlich festgelegt.

<b>1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Grund und Boden bei Wohnbauten	12.546.799,97 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	712.078,52 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	371.296,92 €
Grund und Boden bei Schulen	27.419.050,00 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	15.678.507,22 €
Grund und Boden bei Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	26.406.656,53 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport, Freizeit und Gartenanlagen	1.580.208,56 €
Grund und Boden sonstiger Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.476.756,80 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.379.214,31 €
<b>Gesamt</b>	<b>98.570.568,83 €</b>



**Bilanzposition 1.2.3**

Hierunter fallen die Versorgungseinrichtungen und deren entsprechende Bauten sowie Verkehrseinrichtungen und Verkehrsbauten. Zum Infrastrukturvermögen zählen die öffentlichen Einrichtungen, welche ausschließlich zum öffentlichen Leben der Kommune dienen. Hierzu zählen insbesondere:

- Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen
- Brücken, Tunnel, Mauern und sonstige ingenieurbauliche Anlagen
- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

<b>1.2.3 Infrastrukturvermögen</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.823.708,57 €
Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	533.058,53 €
Anlagen zur Abwasserableitung	4.856.801,34 €
Straße, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	4.147.660,26 €
Verteilungsanlagen	2.097,21 €
Wasserbauliche Anlagen	56.586,63 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	56.677,00 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	891.771,99 €
<b>Gesamt</b>	<b>16.368.361,53 €</b>

**Bilanzposition 1.2.4**

Die Bilanzposition 1.2.4 bildet Bauten auf fremden Grundstücken ab. Hierunter fallen Gebäude, welche auf Erbbaurechtsgrundstücken stehen.

<b>1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Bauten auf fremdem Grund und Boden	9.624,22 €
<b>Gesamt</b>	<b>9.624,22 €</b>

**Bilanzposition 1.2.5**

Unter dieser Bilanzposition werden die Kunstwerke und Kulturdenkmäler der Stadt Ladenburg erfasst. Diese sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Bei der Ermittlung der Erfahrungswerte können zur Vereinfachung gegebenenfalls die Versicherungswerte herangezogen werden. Hier greift ebenfalls die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO. Demnach können bewegliche Vermögensgegenstände, die älter als sechs Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Zudem können alle weiteren

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

Kunstgegenstände, die unter die festgelegte Wertgrenze nach § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO fallen, auch nicht inventarisiert und bilanziert werden.

<b>1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Kunstgegenstände	245.692,98 €
Sonstige Kulturdenkmäler	392.586,03 €
<b>Gesamt</b>	<b>638.279,01 €</b>

### Bilanzposition 1.2.6

Zu den Fahrzeugen zählen neben den Personenbeförderungsfahrzeugen auch sämtliche Spezialfahrzeuge (z. B. Bauhoffahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge).

Auch bei den Maschinen und technischen Anlagen wurde bei der Bewertung von der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO Gebrauch gemacht. Dementsprechend wurden bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung bzw. Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, nicht in die Bilanz aufgenommen.

Die Bewertung der Fahrzeuge, Maschinen und technischen Anlagen erfolgte gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO zu den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, welche um die entsprechenden Abschreibungen reduziert wurden. Bezüglich der Nutzungsdauer erfolgte eine individuelle Festlegung je nach Nutzungsart des Fahrzeugs.

<b>1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Fahrzeuge	1.239.231,38 €
Maschinen	319.308,84 €
Technische Anlagen	1.323.818,99 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.882.359,21 €</b>

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

### Bilanzposition 1.2.7

Unter diese Bilanzposition fallen sämtliche Einrichtungsgegenstände der Büros und Werkstätten (Bauhof) sowie weitere Gegenstände der öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Spielgeräte oder Musikinstrumente. Durch die Anwendung der Vereinfachungsregeln sind hier nur Gegenstände erfasst, die einen Wert von 800 € netto übersteigen und nach dem 1. Januar 2014 angeschafft wurden.

1.2.7 Betriebs- Und Geschäftsausstattung	Wert zum 01.01.2020
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.782.954,39 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.782.954,39 €</b>

### Bilanzposition 1.2.8

Diese Bilanzposition bildet die Vorräte der Stadt Ladenburg zum 1. Januar 2020 ab. Zu diesem Stichtag bestehen bei der Stadt Ladenburg keine wesentlichen Vorräte, weshalb diese Bilanzposition unbesetzt ist.

### Bilanzposition 1.2.9

Anlagen im Bau sind Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in der Herstellung waren und hierzu schon Aufwendungen entstanden sind. Der Wert, welcher in die Bilanz aufgenommen wird, richtet sich nach den bis zum Stichtag angefallenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Diese Vermögensgegenstände werden bis zur Inbetriebnahme nicht abgeschrieben.

Unter dieser Bilanzposition sind bei der Stadt Ladenburg aktuell folgende Vermögensgegenstände erfasst:

- Auflösung Kleingartenanlage Nordstadt
- Erschließung Baugebiet Nordstadt
- Mannschaftstransportwagen Feuerwehr
- Lärmschutzwand Bahnlinie
- Straßenerneuerung Jahnstraße
- Straßenbeleuchtung Nordstadt
- Erweiterung Astrid-Lindgren-Schule
- Erweiterung Dalberg Grundschule

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	Wert zum 01.01.2020
Anlagen im Bau- sonstige Baumaßnahmen	6.431.141,28 €
<b>Gesamt</b>	<b>6.431.141,28 €</b>

### 3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Stadt Ladenburg ist in den folgenden Bilanzpositionen aufgeteilt.

#### Bilanzposition 1.3.1

Hierunter fallen alle mehrheitlichen Beteiligungen der Stadt Ladenburg. Dies liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Gemäß § 290 Abs. 2 HGB und § 271 Abs. 1 HGB liegt demnach ein verbundenes Unternehmen vor, wenn das Anteilsverhältnis der Kommune bei über 50 Prozent liegt. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz hält die Stadt Ladenburg keine solche Beteiligung.

#### Bilanzposition 1.3.2

Eine sonstige Beteiligung einer Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch Anteile am Unternehmen zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung hält. Die Bilanzierung erfolgt anhand der Anschaffungskosten. Eine Abschreibung erfolgt nicht. Unter diese Bilanzposition fallen ebenfalls die Anteile an Zweckverbänden.

Die Stadt Ladenburg hat die folgenden sonstigen Beteiligungen:

- BGV
- Zweckverband 4IT
- Grundstückseigentümergeinschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg
- Abwasserverband Unterer Neckar
- KliBA gGmbH
- Studieninstitut Rhein-Neckar gGmbH

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	Wert zum 01.01.2020
Beteiligungen- nichtbörsen. Aktien	1.677.618,35 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.677.618,35 €</b>

**Bilanzposition 1.3.3**

Als Sondervermögen werden wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eine Sonderrechnung geführt werden muss, bezeichnet. Die Stadt Ladenburg führt unter dieser Bilanzposition ihren Eigenbetrieb Wasserversorgung. Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird hier als Sondervermögen geführt.

1.3.3 Sondervermögen	Wert zum 01.01.2020
Sondervermögen	77.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>77.000,00 €</b>

**Bilanzposition 1.3.4**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen. Sie haben eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Der Erwerb erfolgt durch die Gabe von Kapital. Hierunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Stadt Ladenburg ist an den folgenden Genossenschaften beteiligt:

- Volksbank Kurpfalz e. G.
- Gartenstadt-Genossenschaft Mannheim e. G.
- Baugenossenschaft Ladenburg e. G.
- Familienheim Rhein-Neckar e. G.

1.3.4 Ausleihungen	Wert zum 01.01.2020
an Verbund. Untern., Beteilig., Sondervermögen	47.050,00 €
an Sonstiger Inländischer Bereich	263.211,89 €
<b>Gesamt</b>	<b>310.261,89 €</b>

**Bilanzposition 1.3.5**

Die Bilanzposition der Wertpapiere umfasst die sonstigen Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Es werden hier Sparbücher und Sparbriefe abgebildet. Hierunter fallen auch die eingenommenen Mietkautionen, welche von der Stadt Ladenburg auf entsprechenden Sparbüchern angelegt wurden.

1.3.5 Wertpapiere, Sonstige Einlagen	Wert zum 01.01.2020
Sonstige Einlagen	52.603,47 €
<b>Gesamt</b>	<b>52.603,47 €</b>

**Bilanzposition 1.3.6**

Hierunter fallen insbesondere Forderungen aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern. Die bestehenden Forderungen sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen.

<b>1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Forderungen aus öff.r. Dienstleistungen	47.879,95 €
Steuerforderungen	403.121,41 €
Forderungen aus Transferleistungen	31.637,06 €
Abstimmkonto übrige öff.r. Forderungen	217.666,09 €
Abstimmkonto Nebenforderungen	52.916,29 €
<b>Gesamt</b>	<b>753.220,80 €</b>

**Bilanzposition 1.3.7**

Unter einer privatrechtlichen Forderung versteht man das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Vorschrift. Hierzu zählen ebenfalls Mieten, Pachten und Verkaufserlöse.

<b>1.3.7 Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Forderungen aus privatrechtl. Lieferungen u. Leistungen	22.303,63 €
Abstimmkonto übrige privatrechtliche Forderungen	187.232,21 €
Abstimmkonto Nebenforderungen aus privatrechtlichen Forderungen	1.286,26 €
<b>Gesamt</b>	<b>210.822,10 €</b>

**Bilanzposition 1.3.8**

Unter dieser Position werden die kurzfristig verfügbaren Mittel erfasst. Sie umfasst den Kassenbestand, Handvorschüsse und Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten.

<b>1.3.8 Liquide Mittel</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Sparkasse Rhein-Neckar Nord	5.531.415,35 €
Volksbank Kurpfalz	560.528,28 €
Tagesgeldkonto Volksbank	10.997.525,00 €
Barkasse	4.594,45 €
Zahlstellen	650,00 €

Handvorschüsse	665,00 €
Liquide Mittel Sonderkasse (Eigenbetrieb Wasserversorgung)	- 157.789,86 €
<b>Gesamt</b>	<b>16.937.588,22 €</b>

### 3.4 Abgrenzungsposten

Durch die periodengerechte Zuordnung in der Doppik besteht die Möglichkeit, dass eine Zahlung vor der Entstehung des eigentlichen Aufwands erfolgt. Zur Bilanzierung dieses Sachverhalts wird im Jahr der Zahlung ein entsprechender Abgrenzungsposten gebildet. Dieser wird im folgenden Jahr mit dem Ergebnishaushalt entsprechend verrechnet.

#### Bilanzposition 2.1

Hierunter fallen Auszahlungen die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei nahezu jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	Wert zum 01.01.2020
Aktive Rechnungsabgrenzung Personalkosten	30.926,98 €
<b>Gesamt</b>	<b>30.926,98 €</b>

#### Bilanzposition 2.2

Unter die geleisteten Investitionszuschüsse fallen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (z. B. Baukostenzuschüsse für einen kirchlichen Kindergarten oder ähnliches).

Ebenfalls fallen Investitionsumlagen an Zweckverbände oder Kapitalzuschüsse an Gesundheitseinrichtungen darunter.

2.2 SoPo für geleistete Investitionszuschüsse	Wert zum 01.01.2020
Sonderposten für geleistete Zuweisungen	271.745,12 €
<b>Gesamt</b>	<b>271.745,12 €</b>

## 4. Erläuterungen zur Passivseite

Auf der Passivseite der Bilanz wird dargestellt, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Die Passivseite zeigt somit die Herkunft des Vermögens auf.

### 4.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt die Differenz zwischen dem städtischen Vermögen (Aktivseite) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Die Aufgliederung nach § 52 Abs. 4 GemHVO erfolgt in das Basiskapital, die Rücklagen und die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.

#### Bilanzposition 1.1

Das Basiskapital ist die Differenz zwischen dem Vermögen und den Abgrenzungsposten der Aktivseite und den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz. Das Basiskapital der Stadt Ladenburg ist die durch die Eröffnungsbilanz zu ermittelnde Saldogröße, welche in den folgenden Jahren durch die Bilanzen zum Jahresabschluss fortgeschrieben wird z. B. durch die Abdeckung von Fehlbeträgen (§ 25 GemHVO) oder Berichtigungen der Eröffnungsbilanz (§ 63 GemHVO). Letzteres ist bis zu drei Jahre nach der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die GPA möglich.

1.1 Basiskapital	Wert zum 01.01.2020
Basiskapital	137.561.175,66 €
<b>Gesamt</b>	<b>137.561.175,66 €</b>

#### Bilanzposition 1.2

Rücklagen werden im NKHR durch Überschüsse im Ergebnishaushalt gebildet. Die Rücklagen des NKHR sind nicht mit den Rücklagen aus der Kameralistik zu vergleichen. Die bisherige Allgemeine Rücklage (Kameralistik) diente zur Bildung einer Liquiditätsreserve. Dies ist im NKHR auf der Aktivseite zu finden. Die Rücklage im NKHR ist Bestandteil des Eigenkapitals, ihr stehen keine bestimmten Vermögenswerte gegenüber. Eine Verwendung zur Finanzierung von Auszahlungen kann daher nicht erfolgen, da ihr nicht zwingend Kassenbestände oder Bankguthaben gegenüberstehen. Eine Überleitung der kameralen Rücklage ins neue System erfolgt nicht.

Rücklagen können gemäß § 23 GemHVO aus den folgenden Tatbeständen gebildet werden:

- Überschuss des ordentlichen Ergebnisses
- Überschuss des Sonderergebnisses



- Zweckgebundene Rücklagen

Da es sich hier um die Eröffnungsbilanz handelt, sind bei der Stadt Ladenburg keine Rücklagen vorhanden.

#### **Bilanzposition 1.2.1**

Bei dieser Position werden in folgenden Jahresabschlüssen, Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis zur Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aufgenommen.

Diese Position entfällt in der Eröffnungsbilanz.

#### **Bilanzposition 1.2.2**

In dieser Position werden in künftigen Jahresabschlüssen Überschüsse des Sonderergebnisses zur Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aufgenommen.

Diese Position entfällt in der Eröffnungsbilanz.

#### **Bilanzposition 1.2.3**

Es können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden.

Diese Bilanzposition entfällt für die Stadt Ladenburg.

#### **Bilanzposition 1.3**

Unter dieser Bilanzposition sind die entstandenen Fehlbeträge der Vorjahre zu finden. Gemäß § 25 GemHVO können diese bei keiner anderen Deckungsmöglichkeit drei weitere Haushaltsjahre vorangetragen werden, bevor sie mit dem Basiskapital verrechnet werden müssen.

Da es sich hier um die Eröffnungsbilanz handelt sind keine Fehlbeträge vorhanden.

#### **Bilanzposition 1.3.1**

In dieser Position werden in künftigen Jahresabschlüssen Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis zur Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aufgenommen.

Diese Position entfällt in der Eröffnungsbilanz.

#### **Bilanzposition 1.3.2**

Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, werden in dieser Position vorgetragen.

Diese Position entfällt in der Eröffnungsbilanz.



Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

### Bilanzposition 1.3.3

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Differenzbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge und eine Deckung aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist.

Diese Position entfällt in der Eröffnungsbilanz.

## 4.2 Sonderposten

Als Sonderposten bezeichnet man empfangene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Spenden und unentgeltliche Übertragungen. Diese werden nach der so genannten Bruttomethode passiviert und ertragswirksam aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibung und des Abschreibungszeitraums des begünstigten Vermögensgegenstands auf der Aktivseite.

Es wird in drei Kategorien von Sonderposten unterschieden:

- Sonderposten für Investitionszuweisungen
- Sonderposten für Investitionsbeiträge
- Sonderposten für Sonstiges

### Bilanzposition 2.1

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Anderweitige Zuwendungen z.B. Schlüsselzuweisungen oder Bedarfszuweisungen und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

<b>2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
SoPo Zuweisungen Bund	2.043.886,03 €
SoPo Zuweisungen Land	1.221.307,68 €
SoPo Zuweisungen übriger Bereich	13.794.101,31 €
<b>Gesamt</b>	<b>17.059.295,02 €</b>

### Bilanzposition 2.2

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG



2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	Wert zum 01.01.2020
SoPo aus Beiträgen	4.255.580,73 €
<b>Gesamt</b>	<b>4.255.580,73 €</b>

### Bilanzposition 2.3

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

2.3 Sonderposten für Sonstiges	Wert zum 01.01.2020
Sonstige SoPo	1.731.007,66 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.731.007,66 €</b>

### 4.3 Rückstellungen

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für einige ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr wirtschaftlich belasten. Rückstellungen müssen für die in § 41 Abs. 1 GemHVO genannten Gründe gebildet werden. Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können auch so genannten Wahrückstellungen gebildet werden. Hierauf verzichtet die Stadt Ladenburg.

Unter dieser Bilanzposition sind die folgenden Pflichtrückstellungen erfasst:

- Altersteilzeitrückstellungen
- Gebührenausgleichsrückstellungen

### Bilanzposition 3.1

Im Fall der Lohn- und Gehaltsrückstellungen handelt es sich um eine Rückstellung für Mitarbeiter in Altersteilzeit. Im sogenannten „Blockmodell“ teilt sich die Altersteilzeit in eine Beschäftigungs- und eine Freizeitphase. Da der Mitarbeiter auch in der Freizeitphase Lohnzahlungen erhält, müssen diese in der Beschäftigungsphase „angespart“ werden. Die Position zeigt also die Summe dieser „Ansparraten“ bzgl. Altersteilzeit zum Eröffnungsbilanzstichtag.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	Wert zum 01.01.2020
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	54.786,21 €
<b>Gesamt</b>	<b>54.786,21 €</b>

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

### Bilanzposition 3.4

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraumes entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	Wert zum 01.01.2020
Gebührenüberschussrückstellungen	674.159,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>674.159,00 €</b>

## 4.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Stichtag der Bilanz der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen der Stadt Ladenburg. Die Verbindlichkeiten sind zum Stichtag einzeln zu bewerten und ebenfalls in Gänze zu erfassen, um dem Grundsatz der Vollständigkeit zu erfüllen.

### Bilanzposition 4.1

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts.

Diese Bilanzposition ist unbesetzt.

### Bilanzposition 4.2

Unter dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahmen erfasst.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	Wert zum 01.01.2020
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme mit Laufzeit mehr als 5 Jahre	8.710.172,15 €
<b>Gesamt</b>	<b>8.710.172,15 €</b>

### Bilanzposition 4.4

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.



<b>4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.494,67 €
<b>Gesamt</b>	<b>103.494,67 €</b>

#### Bilanzposition 4.5

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Transferleistungen sind z. B. Leistungen im sozialen Bereich. Hier ist der Zuschuss an den Anne-Frank-Kindergarten bilanziert. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

<b>4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	40.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>40.000,00 €</b>

#### Bilanzposition 4.6

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören alle Verbindlichkeiten, die nicht unter einer anderen Bezeichnung gesondert auszuweisen sind. Sie stellen daher einen Auffangposten für alle nicht unter einem anderen Posten auszuweisenden Verbindlichkeiten dar.

<b>4.6 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Ungeklärte Zahlungseingänge	145.556,47 €
Akontozahlungen	7.301,14 €
Sonstige Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzung	272,89 €
Spende Sozialfonds	6.578,57 €
Mietkautionen von Dritten	52.603,47 €
<b>Gesamt</b>	<b>212.312,54 €</b>

### 4.5 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

#### Bilanzposition 5

Hierunter werden alle Einnahmen (z. B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten, Grabnutzungsgebühren), die im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber teilweise oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind,



Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

erfasst. Sind die Beträge jährlich gleichbleibend, so kann von der Abgrenzung abgesehen werden.

Bei der Stadt Ladenburg werden unter dieser Bilanzposition die Grabnutzungsgebühren abgebildet, welche im vollem Umfang zum Beginn der Nutzung entrichtet werden. Die Erträge aus der Gebühr werden periodengerecht auf die Liegedauer verteilt.

<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>Wert zum 01.01.2020</b>
Passive Rechnungsabgrenzung	1.701.900,69 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.701.900,69 €</b>

## 5. Anlagen zur Bilanz

Bezüglich der Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wird auf den Punkt 2 „Allgemeine Angaben zur Bilanz und zur Bewertung“ verwiesen.

### 5.1 Angaben des Gemeindeanteils an den Pensionsrückstellungen

Im Anhang der Bilanz ist gemäß § 53 Abs. 2 S. 4 GemHVO der auf die Stadt entfallende Anteil an den durch den KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen anzugeben.

Zum Stichtag des 31. Dezember 2019 betrug der Anteil der Stadt Ladenburg an den Rückstellungen des KVBW 8.277.103 €.

### 5.2 Übersicht über die von der Stadt übernommenen Bürgschaften

Die Stadt Ladenburg hat zum 31. Dezember 2019 Bürgschaften nach § 88 GemO in Höhe von 1.029.745,59 € übernommen.

Art der Bürgschaft und Zweckbestimmung	Höhe der Bürgschaft am 31.12.2019	Erläuterungen
Gesetzliche Ausfallhaftung für Wohnungs- und Siedlungswesen	1.001.778,17 €	Landeskreditbank Baden-Württemberg diverse Wohnungsbaudarlehen
Ausfallbürgschaften nach dem BGB für Investitionszwecke	27.967,42 €	Förderung eines Sportvereins
<b>Bürgschaften gesamt</b>	<b>1.029.745,59 €</b>	

### 5.3 Angabe des Bürgermeisters und der Stadträte

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats sind mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO verpflichtend anzugeben. Die Auflistung des Gemeinderats der Stadt Ladenburg erfolgt hier in alphabetischer Reihenfolge.

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Funktion
Herr		Stefan	Schmutz	Bürgermeister
Frau		Uta	Blänsdorf-Zahner	GRin SPD
Herr		Günter	Bläß	GR CDU
Herr		Heiko	Freund	GR FWV
Herr		Bernd	Garbaczok	GR SPD
Frau		Angelika	Gelle	GRin SPD
Herr		Sophian	Habel	GR CDU
Herr		Karl-Martin	Hoffmann	GR CDU
Herr		Maximilian	Keller	GR Bündnis 90/Die Grünen
Herr		Gerhard	Kleinböck	GR SPD
Herr		Karl	Meng	GR CDU
Frau		Gudrun	Ruster	GRin FWV
Herr		Sven	Ruster	GR FWV
Herr		Tim	Ruster	GR FWV
Herr		Steffen	Sailinger	GR SPD
Frau	Dr.	Isabel	Sohn-Frank	GRin Bündnis 90/Die Grünen
Herr		Alexander	Spangenberg	GR Bündnis 90/Die Grünen
Herr		Marius	Steigerwald	GR Bündnis 90/Die Grünen
Herr		Christian	Vögele	GR CDU
Frau		Ursula	Völkel	GRin FDP
Herr		Uwe	Wagenfeld	GR CDU
Frau		Jennifer	Zimmermann	GRin Bündnis 90/Die Grünen
Frau		Hannelore	Zuber	GRin Bündnis 90/Die Grünen



## 5.4 Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen		Wert zum 01.01.2020
<b>1.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>73.003,55 €</b>
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>151.709.093,85 €</b>
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.025.805,38 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	98.570.568,83 €
2.3	Infrastrukturvermögen	16.368.361,53 €
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	9.624,22 €
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	638.279,01 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.882.359,21 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.782.954,39 €
2.8	Vorräte	0,00 €
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.431.141,28 €
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>20.019.114,83 €</b>
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
3.2	Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.677.618,35 €
3.3	Sondervermögen	77.000,00 €
3.4	Ausleihung	310.261,89 €
3.5	Wertpapiere	52.603,47 €
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	753.220,80 €
3.7	Privatrechtliche Forderungen	210.822,10 €
3.8	Liquide Mittel	16.937.588,22 €
<b>Gesamt</b>		<b>171.801.212,23 €</b>

## 5.5 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Wert zum 01.01.2020	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1.1	Anleihen				
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
1.2.1	Bund				
1.2.2	Land				
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5	Kreditinstitute	8.710.172,15 €		8.710.172,15 €	
1.2.6	sonstige Bereiche				
1.3	Kassenkredite				
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
<b>Gesamtschulden</b>		<b>8.710.172,15 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>8.710.172,15 €</b>

## 5.6 Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO

Art		Stand zum 01.01.2020
<b>1.</b>	<b>Rückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO</b>	<b>728.945,21 €</b>
1.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	54.786,21 €
1.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
1.4	Gebührenüberschussrückstellungen	674.159,00 €
1.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
1.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 €
<b>2.</b>	<b>Rückstellungen gem. § 41 Abs. 2 GemHVO</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Rückstellungen gesamt</b>		<b>728.945,21 €</b>

## 5.7 Kennzahlen zur Bilanz

Die Bilanz spielt im neuen kommunalen Haushaltsrecht eine zentrale Rolle. Neben der Bilanz sind ebenso die Finanz- als auch die Ergebnisrechnung von großer Bedeutung (3-Komponenten-Rechnung). Durch die Bilanz werden auf der Passivseite die Herkunft und auf der Aktivseite die Verwendung, des Vermögens der Stadt Ladenburg abgebildet.

Die Eigenkapitalquote ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis von Eigenkapital zur Bilanzsumme der Kommune wiedergibt.

Das Eigenkapital der Stadt Ladenburg entspricht rund 80 Prozent der Bilanzsumme. Das bedeutet, dass ein Großteil des städtischen Vermögens durch eigene Finanzmittel finanziert ist.

Eigenkapitalquote	Wert zum 01.01.2020
Eigenkapital	137.561.175,66 €
Gesamtkapital	172.103.884,33 €
	<b>79,93 %</b>

## 6. Fazit

Die Bilanz der Stadt Ladenburg wurde zum Stichtag des 1. Januar 2020 aufgestellt. Sie zeigt das Vermögen, das Eigenkapital und das Fremdkapital der Stadt.

Ein großer Teil des Vermögens der Stadt Ladenburg befindet sich im Bereich des unbeweglichen Anlagevermögens. Dieses ist schwer zu veräußern bzw. es besteht keine Möglichkeit der Veräußerung, da die Stadt Ladenburg gesetzlich dazu verpflichtet ist die entsprechenden Anlagegüter bereitzuhalten (Abwasserkanäle, Schulen, Kindergärten, etc.).

Die Eröffnungsbilanz stellt den finanziellen Stand der Stadt Ladenburg zum 1. Januar 2020 dar. Durch die Jahresabschlüsse der folgenden Jahre (ab dem Jahr 2020) wird im Anschluss deutlich, ob es der Stadt Ladenburg gelingen wird die Ziele des NKHR, mindestens die Erwirtschaftung der Abschreibungen, zu erreichen. Es muss das Ziel der Stadt sein, das Vermögen zu erhalten und somit für die so genannte Generationengerechtigkeit, ein zentrales Thema des NKHR, zu sorgen. Andernfalls würde man langfristig das Basiskapital der Stadt mindern und somit die Aufgabenerfüllung der Stadt gefährden. Eine Erwirtschaftung der zum 1. Januar 2020 bekannten Abschreibungen muss somit das Mindestziel sein.